



URKUNDE

SHK – Haftungsüberebnahmevereinbarung

zwischen
der Firma Eisenwerke Fried. Wilh. Düker GmbH & Co.KGaa,
Würzburger Str. 10, 97753 Karlstadt
- nachstehend DÜKER genannt -

und
dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6, 53757 St. Augustin
- nachstehend ZVSHK genannt -

Düker

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtig für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend „SHK-Betrieb“ genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung der Sanitär- Heizungs- und Klimabranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landesinnungsverbandes angehört. Vereinbarungen dieser Art oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen alle von DÜKER gelieferten und gekennzeichneten Produkte, wie z.B.

- Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke SML, MLK, TML, MLB, MLetec
- Dichtungen und Verbindungen

§ 2 Haftung

- Entstehen dem Auftraggeber des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung erfassten Produkte aus
 - Konstruktionsfehlern
 - Fabrikationsfehlern
 - Materialfehlern
 - Instruktionsmängeln, z.B. fehlerhafte Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen usw.
 - Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z.B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln usw.), Bau- und Prüfgrundsätzen, amtlichen Prüfzeugnissen, Zulassungsbescheiden usw.
 - Dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht von DÜKER)
 - Fehlen einer ausnahmsweise durch DÜKER allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit

Schäden und nimmt der Auftraggeber den SHK-Betrieb aus Werkvertrag berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt DÜKER die nachstehenden Verpflichtungen:

- Im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB);
 - Im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert;
 - Im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des SHK-Betriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 300.000 Euro;
 - Im Falle des Schadensersatzes Übernahme der Schäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von 1,5 Mio. Euro
- Nach Feststellung des Schadens behält sich DÜKER vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit der SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.
 - Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Gewährleistungspflicht nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung; sie endet spätestens mit Ablauf von 10 Jahren seit Auslieferung der in § 1 Nr. 2 genannten Produkte durch die Firma DÜKER.
 - Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme
 - Für den Abflussbereich liefert DÜKER Rohre, dazugehörige Formstücke und Rohrverbindungen sowie Zubehörteile als einheitliches zusammengehörendes Rohrleitungssystem. Bei der Verwendung von anderen (fremden) Rohren, Formstücken, Rohrverbindungen oder Zubehörteilen wird die Haftungsübernahmevereinbarung auf die von DÜKER gelieferten und mit dem Firmenzeichen von DÜKER gekennzeichneten Produkte beschränkt.

§ 3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes

Dem SHK-Betrieb obliegt

- Einhaltung der zum Zeitpunkt der Montage gültigen Verlege- und Einbauanleitungen von DÜKER sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
- Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung/des Einbaus geltenden anerkannten Regeln der Technik.
- Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von DÜKER sind dem Auftraggeber bei Abnahme auszuhandigen.
- Unverzügliche Vornahmen aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminimierung.
- Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an DÜKER. Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK verwandt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müsse, dass der Schaden auf ein Produkt von DÜKER zurückzuführen ist. Auf Verlangen von DÜKER ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
- DÜKER ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich DÜKER unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.
- Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und DÜKER auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist DÜKER von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.

§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft und ersetzt die Gewährleistungsvereinbarung zwischen DÜKER und dem ZVSHK vom 26. Mai 1993. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle die durch Produkte i.S.v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

23. Oktober 2003

ZENTRALVERBAND
SANITÄR HEIZUNG KLIMA

EISENWERKE
FRIED. WILH. DÜKER GMBH & Co.KGaa